

Sachverhalt

Modellprojekt ‚Pool-Modell Schulbegleitung‘ an Montessori-Regelschulen in Erlangen und Nürnberg

Im vergangenen Jahrzehnt ist die Anzahl der Schulbegleitungen bundesweit erheblich angestiegen. Auch in Nürnberg nimmt die Zahl an Schulbegleitungen jährlich zu. 2013 gewährte das Jugendamt der Stadt Nürnberg 34 Schulbegleitungen, 2016 waren es bereits doppelt so viele und 2018 wurden 128 Schülerinnen und Schüler durch eine Schulbegleitung unterstützt.¹

Jede/r Leistungsberechtigte erhält in der Regel eine eigene Schulbegleitung. Diese 1:1-Zuordnung birgt neben dem individuellen Unterstützungspotenzial auch erhebliche Risiken einerseits für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf Stigmatisierungsprozesse, auf die sozialen Interaktionsmöglichkeiten in der Klasse, auf das Phänomen der ‚erlernten Hilflosigkeit‘ und andererseits nicht zuletzt auf die Anzahl der erwachsenen Personen im Klassenzimmer.

Das größte Potenzial eines Pool-Modells wird in der passgenauen und flexiblen Unterstützung der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler gesehen, denen so größtmögliche Teilhabe an Unterricht und Bildung ermöglicht werden soll, ohne kontraproduktive Abhängigkeiten zu schaffen, sowie Stigmatisierungs- und Ausgrenzungsprozesse zu reduzieren. Ein gewichtiges praktisches Problem der Schulbegleitung in der Zuordnung 1:1 ist die umgehende Sicherstellung der Vertretung, wenn eine Schulbegleitung kurzfristig ausfällt. Diesem Problem kann im Pool-Modell aufgrund der erhöhten Flexibilität sinnvoll begegnet werden. Des Weiteren ergeben sich durch die Diskrepanzen zwischen den rechtlichen Vorgaben zur Einzelfallhilfe und den praktischen Erfordernissen des Schulalltags für die Schulbegleitungen häufig Dilemmata und Rollenkonflikte. Durch die Umsetzung des Pool-Modells dürfen Schulbegleitungen nun in der Zeit, in der ‚ihr‘ leistungsberechtigter Schüler keine Hilfe benötigt, auch für andere Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Zudem können die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter im Rahmen eines Pool-Modells besser in das pädagogische Team der Klasse und der Schule integriert werden, was zu verbesserten Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit führt. Grundsätzlich ist die unmittelbare Vermittlung von Lehrplaninhalten dem schulischen Personal vorbehalten, während die Schulbegleitung Eingliederungshilfeleistungen erbringt. Da diese aber je nach Bedarf auch heilpädagogische Leistungen umfassen können, geht die Projektgruppe davon aus, dass es einen Kernbereich pädagogischer Arbeit, einen Überschneidungsbereich zwischen schulpädagogischer Arbeit und Eingliederungshilfeleistung sowie einen Bereich der Eingliederungshilfeleistung gibt.

Im Jahr 2016 wurde in Gesprächen des Bezirks Mittelfranken mit den beiden Montessori-Schulen das Modellprojekt angestoßen. In 2017 und 2018 wurden in regelmäßigen Arbeitstreffen, ab Ende 2018 bereits unter Teilnahme der Ludwig-Maximilians-Universität München, die Vorbereitungen für das Modellprojekt getroffen. Hierbei standen die Klärung der Erwartungen der Kooperationspartner, die Erarbeitung eines Konzeptes, sowie die operative Vorbereitung der Umstellung auf ein Pool-Modell im Vordergrund. Zu Beginn des Jahres 2019 stiegen die Jugendämter Stadt Nürnberg, Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt in das Projekt ein. So wurden

¹ Laufende Hilfen nach § 35a Abs.2 Nr.1 ambulant analog Integrationshelfer SGB VIII zum 31.12.

die letzten Vorbereitungen zur Umstellung auf das Pool-Modell in einer vergrößerten Steuerungsgruppe getroffen. Zeitgleich wurden die Fragestellungen für die wissenschaftliche Begleitung konkretisiert und entsprechende Erhebungsinstrumente entwickelt. Das Modell-Projekt startete planmäßig zum Schuljahr 2019/20 und wird für die Dauer von drei Schuljahren (bis 2021/22) erprobt.

Das Ziel des Modellprojekts ist die Entwicklung und Umsetzung einer Poollösung für Schulbegleitung an Montessori-Regelschulen. Es soll erprobt werden, wie Schulbegleitungen pädagogisch sinnvoll und gut eingesetzt, Synergien genutzt und die Mittel effizient verwendet werden können.

1. Kooperationspartner

Träger des Modellprojekts sind der Bezirk Mittelfranken, sowie die Jugendämter Stadt Nürnberg, Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt. Die wissenschaftliche Begleitung obliegt der Ludwig-Maximilians-Universität München. Durchgeführt wird das Projekt an den Montessori-Schulen Nürnberg und Erlangen.

2. Rechtlicher Rahmen

2.1 Ausgangssituation

Bisher wird auf Antrag der Eltern von Kindern mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung auf Grundlage des § 54 Absatz 1 SGB XII der Bedarf des Kindes an Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, hier in Form einer Schulbegleitung, im Einzelfall festgestellt und mit Bescheid (Anzahl der Stunden, notwendige Qualifikation, Bewilligungszeitraum) vom Bezirk Mittelfranken als überörtlichem Sozialhilfeträger festgesetzt.

Eltern von Kindern mit seelischer Behinderung stellen hingegen einen Antrag auf Grundlage des §35a SGB VIII auf ambulante Eingliederungshilfe. Auch in diesem Fall wird der Bedarf des Kindes im Einzelfall festgestellt und mit Bescheid und Hilfeplanung der Jugendämter hinsichtlich Art, Umfang und Dauer festgelegt. Gemäß den Richtlinien des Jugendamts der Stadt Nürnberg sieht die individuelle Bedarfsprüfung u.a. die Hospitation der zuständigen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Diensts im Unterricht vor.

Die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter sind bei privaten Anstellungsträgern angestellt.

In der Praxis erfolgt grundsätzlich im bewilligten Stundenrahmen eine personenzentrierte 1:1-Betreuung der leistungsberechtigten Schülerin bzw. des leistungsberechtigten Schülers durch die Schulbegleitung. Möglich ist auch, dass eine Schulbegleitung für mehrere Leistungsberechtigte tätig ist, wenn der Bedarf dies zulässt.

2.2 Gesetzliche Grundlage - Poolbildung

Die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe ist auf Basis des bis 31.12.2019 geltenden Leistungserbringungsrechts bereits möglich, wird jedoch bisher nur vereinzelt umgesetzt. Im Rahmen der Diskussion zum Bundesteilhabegesetz wurde am Individualanspruch auf eine Schulbegleitung festgehalten, die Bedeutung heilpädagogischer Leistungen unterstrichen und klargestellt, dass der Hilfebedarf mehrerer Kinder und Jugendlicher durch eine Schulbegleitung (so genannte Pool-Bildung) abgedeckt werden kann. Für die Schulbegleitung wird die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen erstmals gesetzlich in § 112 Abs. 4 SGB IX n.F. verankert. Diese Regelung tritt am 01.01.2020 in Kraft, also wenige Monate nach Beginn der praktischen Umsetzung von Schulbegleiterpools im Modellprojekt.

3. Einsatz der Schulbegleitungen im Pool-Modell

Das Projekt zielt nicht auf die Modifikation der Beantragung und Gewährung von Hilfen nach § 54 Absatz 1 SGB XII bzw. § 35a SGB VIII in Form einer Schulbegleitung. Antrags-, Bedarfsfeststel-

lung und Hilfestellung bleiben unberührt, ebenso wie die geteilte Zuständigkeit von überörtlichem Sozialhilfeträger und örtlichen Jugendämtern, d.h. auch während der Projektlaufzeit stellen Eltern von Kindern mit einer drohenden bzw. bestehenden seelischen Behinderung ihren Antrag beim örtlich zuständigen Jugendamt und Eltern von Kinder mit einer drohenden bzw. bestehenden körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung beim Bezirk Mittelfranken.

Im Projektfokus steht allein die praktische Ausgestaltung der Hilfe vor Ort. Der Einsatz der Schulbegleitung soll unabhängig der Kostenträgerschaft bedarfsorientiert möglich sein. Zudem soll ein gemeinsames Bedarfsermittlungs-Verfahren von überörtlichem Sozialhilfeträger und örtlich zuständigem Jugendamt entwickelt werden.

Um die notwendige Flexibilität für die individuelle Planung und Koordinierung der Schulbegleiter zu ermöglichen, sind im Rahmen des Pool-Projekts ausschließlich Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter involviert, die beim Träger Montessori e.V. angestellt sind. Die Prüfung bzw. Übertragung auf trägerübergreifende Poolmodelle kann mit den gewonnenen Projekterfahrungen in einem nachfolgenden Schritt erfolgen.

Im Rahmen des Modellprojektes sollen Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter in folgenden Bereichen eingesetzt werden können:

- Tätigkeiten für einen leistungsberechtigten Schüler bzw. Schülerin
- Tätigkeiten für mehrere Leistungsberechtigte, deren Hilfebedarf dies zulässt
- Tätigkeiten innerhalb einer Gruppe/Klasse von Schülerinnen und Schülern, wobei immer mindestens ein/e Leistungsberechtigte/r in der Gruppe/Klasse sein muss. In Zeiten, in denen bei keiner/m leistungsberechtigten Schüler/in ein fest gestellter Bedarf gedeckt werden muss, kann die Schulbegleitung auch für andere Schülerinnen und Schüler tätig werden, sogar, wenn damit keine indirekte Hilfestellung für eine/n Leistungsberechtigte/n verbunden ist. Im Rahmen des Modellprojekts können somit die Grenzen der Eingliederungshilfe überschritten werden.

4. Fragestellungen der wissenschaftlichen Begleitung durch die LMU München

1. Organisatorische Perspektive: Wie wird der Einsatz der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter in einem Pool-Modell gemanagt?
2. Strukturelle Perspektive: Wie gestaltet sich der Pool und welche Auswirkungen hat der Einsatz der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter in einem Pool-Modell auf den Personaleinsatz an den Schulen?
3. Inhaltliche Perspektive: Welche Tätigkeiten übernehmen die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter im Rahmen eines Pool-Modells?
4. Akteurs-Perspektive: Welche Erfahrungen machen die Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter, Lehrkräfte (inkl. pädagogischem Team), Schulleiter und Anstellungsträger mit dem Pool-Modell?
5. Schulentwicklungs-Perspektive: Welche Erkenntnisse können aus dem Modellprojekt für die (inklusive) Schulentwicklung abgeleitet werden?

Quelle: Kurzbeschreibung zum Modellprojekt 'Pool-Modell Schulbegleitung' an (Montessori-) Regelschulen;
Stand: 21.10.2019